

Das neue eidgenössische Gesetz über Civilstand und Ehe und die Statistik.

Die neue Bundesverfassung hat der Statistik namentlich durch zwei Hauptpunkte der Revision ganz bedeutende Fortschritte in Aussicht gestellt, einmal durch die verlangte Erlassung eines eidgenössischen Gesetzes über Civilstand und Ehe (Registerführung nach einheitlichen Formularen, Oberaufsicht des Bundes); dann nicht weniger durch die Centralisation des Militärwesens.

Ob vom Schulartikel etwas zu erwarten ist, lässt sich noch nicht voraussehen.

Die Tragweite dieser politisch-administrativen Reformen für die Erweiterung und den technischen Ausbau der Statistik liegt auf der Hand und es ist daher in der Aufgabe der Zeitschrift die Tit. Mitglieder der statistischen Gesellschaft von diessbezüglichen Massnahmen in Kenntniss zu setzen, so weit uns die Tagespresse darin nicht zuvorkommt, eventuell unumwunden ihre gegen-theiligen Ansichten zu äussern.

Eine solche Ansicht müssen wir gleich voraussenden, nämlich die: der Sinn und die richtige Würdigung des Werthes wahrer, durchgearbeiteter Statistik (nicht blosser Tabellenzusammenstellung) sei weder in unserer Bundes-administration, theilweise noch weniger, zum Theil aber mehr, bei den Kantonalbehörden noch nicht einmal in dem Maasse vorhanden wie in fast allen auswärtigen Gross- und Kleinstaaten mit einheitlicher Gesetzgebung, für die als solche die Nothwendigkeit genauer Kenntniss und Abwägung heterogener Zustände doch offenbar weniger fühlbar ist.

Wir könnten die Richtigkeit dieses Satzes mit fast allen Materien der schweizerischen Gesetzgebung, durch die Botschaften an die Räte und durch die Debatten derselben bekräftigen.

Beim Civilstands- und Ehegesetz, über das wir heute referiren wollen, trifft obige Klage ebenfalls nicht wenig zu, obschon das schliessliche Resultat nicht allzusehr von billigen Wünschen und Erwartungen der Statistik abweicht, denn: es war nicht etwa guter Wille und Einsicht weder der Bundesbehörden noch der eidgenössischen Räte, welche diese Resultate aufkommen liessen, sondern nur Gnade, lauter Gnade! auf Sperren, Drängen und Petitioniren hin als ob es im persönlichen Interesse der Statistiker liege und nicht im höchst eigensten Interesse gerade der Bundesverwaltung selbst, hier nun einmal einen grossen Fortschritt anzubahnen nach langer, sehr langer Siesta.

Die *Bundesverfassung* vom 29. Mai 1874 erklärt im Art. 53 die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes als Sache der bürgerlichen Behörden und stellt dieselbe unter die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung. Bekanntlich hatte hierzu wie überhaupt zur Revision der

Verfassung die Frage der Eherechtshindernisse und der bezüglichen Formalitäten den Anstoss gegeben ¹⁾).

Das darauf erlassene *Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe* vom 24. Dezember 1874 ²⁾ enthält in Bezug auf die Statistik folgende spezielle Bestimmungen:

1. Art. 3. Die Eintheilung der Civilstandskreise ist den Kantonen überlassen.
2. Einheitliche Formulare der Register und der Auszüge.
3. Art. 5 e. Pflicht der Civilstandsbeamten zu Anfertigung statistischer Auszüge zu Händen der Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularen gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung. Weitere Auszüge für die kantonale und Gemeindeverwaltung sind vorbehalten.

4. Betreffend die Natur der Eintragungen in die Register (für die Statistik der Kardinalpunkt sobald man nicht konsequent das einzig richtige Prinzip der Trennung des staatspolizeilichen und civilrechtlichen von dem statistischen Charakter der Register durchführt) können wir nur zwei Punkte (unter der Menge der wichtigen statistischen volkswirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fragen) als solche anerkennen, die wesentlich oder vielmehr nur aus Gehelassen speziell für statistische Zwecke durchgeschlüpft sind:

a. Die allerdings ganz besonders hochwichtige, nach hartem Kampf errungene Bestimmung der *Angabe der Todesursache, wenn immer möglich ärztlich bezeugt.* (Art. 22, d).

b. Die Angabe der Konfession der Gestorbenen und vielleicht auch des Berufs.

Alle übrigen vorgeschriebenen Angaben *müssten* vom juristisch-staatspolizeilichen und civilrechtlichen Gesichtspunkt aus mehr oder weniger nothwendig *ohne* Rücksicht auf die Statistik *ohnediess* gefordert werden.

Es sind diess folgende Eintragungen welche das Bundesgesetz verlangt:

Geburtsregister (Art. 16):

- a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde.
- b. Familien-, Personennamen und Geschlecht des Kindes.

¹⁾ S. auch Art. 54 und 58, Satz 2.

²⁾ Die Ausscheidung des bürgerlichen vom fakultativ kirchlichen Vertrag der Ehe führte wie im deutschen Reich und in Frankreich auch bei uns die weltlichen Eheschliessungsbeamten und damit die Uebertragung der Civilstandsregisterführung auch für Geburten und Sterbefälle durch besondere Civilstandsbeamte nach sich.

- c. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimath und Wohnort der Eltern (resp. bei Unehlichen der Mutter).
- d. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimath und Wohnort des Anzeigenden. Einzutragen ist jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt (auch Todtgeborene); die Anzeige soll innert 3 Tagen erfolgen.

Todtenregister:

- a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, sowie Ort des Todes.
- b. Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen, ebenso seiner Eltern; seiner Heimath, Wohnort (in Städten Strasse und Hausnummer); Konfession, Beruf; Civilstand; Jahr, Monat und Tag der Geburt.
- c. Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten.
- d. Die Todesursache, wenn immer möglich, ärztlich bezeugt.

Anzeigetermin 48 Stunden.

Eheregister:

- a. Familien- und Personennamen, Heimath, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten.
- b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern.
- c. Familien- und Personennamen des allfälligen verstorbenen oder geschiedenen Gatten, nebst Todes- oder Scheidungsdatum.
- d. Datum der Verkündungen.
- e. Datum des Eheabschlusses.
- f. Verzeichniss der eingelegten Schriften.
- g. Namen, Vornamen und Wohnort der Zeugen.

In *Ausführung* des Gesetzes hat dann der Bundesrath unterm 17. Herbstmonat spezielle « Vorschriften betreffend die Führung der Civilstandsregister » erlassen. Dieselben stellen je ein Register A und ein Register B auf, z. B. Geburtsregister A, Geburtsregister B. Die Register A sollen die Fälle enthalten die in dem betreffenden Civilstandskreise *selbst vorkommen*; die Register B die Fälle von Geburten, Todes und Ehe, die *ausserhalb* des betreffenden Civilstandskreises vorkommen.

Bei den Eheschliessungen gilt nun die Trauung als territorialer Akt, nicht mehr der Wohnort eines der Brautleute, d. h. in demjenigen Civilstandskreis in welchem der *Trauungsakt* vollzogen wird, ist die Eheschliessung in's Register A einzutragen, in der Heimath und am Wohnort der Brautleute *nur* in's Register B.

Betreffend Angabe der Todesursache, so wird dieselbe in *den* Fällen wo der Verstorbene von einem Arzt behandelt worden ist, *bestimmt verlangt* (obligatorisch).

Es ist nur die Haupt- oder Grundkrankheit, nicht aber die später hinzutretene Krankheit anzugeben.

Todtgeborene werden in das Geburts- *und* in das Todtenregister eingetragen (nur Register A).

Die *Formulare der Register* selbst erhielten Protokollform mit ziemlich ausführlichem Vordruck.

Für *das statistische Interesse* speziell ist von der Bundesversammlung folgender « Bundesbeschluss über die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten etc., *Scheidungen und Nichtigerklärungen* von Ehen » erlassen worden (17. Herbstmonat 1875):

Art. 1 schreibt alljährliche, eventuell nach Beschluss des Bundesraths in kürzerer Zeit, zu veranstaltende Publikation der Zusammenstellungen über obige Materien vor.

Art. 2 verlangt direkte Einsendung des bezüglichen Materials von den Civilstandsbeamten an das statistische Bureau nach den vom Bundesrathe aufgestellten Formularen gegen eine von letzterm zu bestimmende Entschädigung.

Art. 3 verlangt das Material betreffend Scheidungen von den Gerichten nach bundesrätlichem Formular und gegen vom Bundesrathe festzusetzende Entschädigung.

Endlich berieth am 22. Oktober abhin eine Kommission von Statistikern und Medizinern über die vom eidgenössischen statistischen Bureau ausgearbeitete « *Instruktion betreffend die statistischen Auszüge* » und die zudienlichen Zählkarten. (Der Wortlaut derselben folgt später).

Mit Obigem haben wir zur Orientirung der Leser in aller Kürze die chronologischen Vorgänge in dieser Materie und die hauptsächlichsten, die Statistik interessirenden Vorschriften skizzirt und erlauben uns noch ein *kurzes Wort eigener Ansicht* darüber abzugeben, wobei wir auch die diessbezügliche *Schrift von Herrn Professor Zschezsche* in Zürich⁴⁾ berühren.

Die Schrift von Herrn Professor Zschezsche, dessen Interesse bis auf die kleinsten Punkte herab, hervorgehoben werden muss, gibt uns den geeidneten Anlass, indem in der »Neuen Zürcher-Zeitung« und im »Bund« von heute ziemlich scharf den Statistikern das ganze Unheil, das sich beim Gesetz und in den Vorarbeiten ereignet haben soll, vorgeworfen wird.

Wir hatten uns Mehreres notirt für und gegen die Aussetzungen von Herrn Zschezsche, fühlen uns aber nach der geübten Zeitungspolemik nicht mehr berufen, andere Punkte als die *im Interesse der Statistik liegenden* zu berühren.

Im Allgemeinen bedauern wir den Ton der Schrift und namentlich, dass Herr Z. *neben* mehreren nicht unwichtigen Punkten, die allerdings einer eingehendern Besprechung würdig sind, besonders die Fehler im Gesetz, so viele Dinge relativ untergeordneter Natur einer Kritik überhaupt würdig befunden hat.

⁴⁾ Die bundesrätlichen Vorarbeiten zur Civilstandsbuchführung. Zürich 1875.

Zu weit gehende Formenreiterei in dieser Materie hilft überall da gar nichts, wo es nicht gelingt, selbstthätige, tüchtige C.-B. zu erhalten (und das wird mancherorts sehr schwer sein) und selbst die eingehendsten Vorschriften genügen für die vielfachen Komplikationen nicht.

Ziemlich schwierig wird die Sache durch die Komplikation der eidgenössischen Gesetze und Vorschriften, der kantonalen Vollziehungsdekrete und Civilgesetze; das ist aber gerade ein Motor bald zu einem wirklich durchaus einheitlichen Ehegesetz zu gelangen; auf Einmal war diese Position nicht zu erobern.

Die Statistik ist in den von Herrn Z. berührten Fragen nur in vier Punkten betroffen:

- 1) Die Art und Weise der Aufstellung und Berathung des Gesetzes und der Vorarbeiten, sowie in Betreff des den Statistikern gemachten Vorwurfes;
- 2) in der Frage der A- und B-Register;
- 3) betreffend Todtgeborne und
- 4) betreffend Eheregister.

Betreffend vorerst die drei letzten Detailpunkte, so ist uns nicht klar geworden, warum Herr Z. sich gegen die Aufstellung von A- und B-Registern, allerdings aus mehr formalen oder behaupteten Gründen so scharf ausspricht.

Für die Statistik ist diese Zweitheilung geradezu ein enormer Vortheil und eine Forderung erster Wichtigkeit, war es ja doch bisher kaum irgendwo möglich, selbst mit den klarsten stets wiederholten Vorschriften Doppelzählungen zu vermeiden. Nun ist die Registerführung selbst ganz auf das Territorialprinzip gestellt und alle komplizierten selten verstandenen Vorschriften vereinfachen sich dahin: nur Zählkarten aus A.

Aber auch vom sogenannten juristischen, besser polizeilichen und zivilrechtlichen Gesichtspunkt begrüssen wir diese Trennung hauptsächlich als Konzession an die sozial-politische Tendenz der Durchführung des Territorialprinzips auf allen Gebieten; eine Tendenz, die umgekehrt statistisch gerechtfertigt ist; leben ja von der Schweizerbevölkerung in der Schweiz selbst nur noch 57,3 % in ihrer sogenannten Heimathgemeinde.

Die Fälle der Heimath und des Wohnorts sind different und gehören nicht in das nämliche Register. Man hätte überhaupt weiter gehen sollen und das machen wir dem Gesetz und der Kommission zum scharfen Vorwurf, dass sie nicht einfach nur die Einwohnenden berücksichtigt, sondern durch die Vorschrift der Anmeldung an die Heimathgemeinde und die Eintragung dieser Fälle in das Register B diesem unnützen eigentlich nur noch korporativ-privatrechtlichen Dualismus wieder aufleben hilft und neu sanktionirt. Warum nicht gerade die Kantone souverän lassen (was freilich so gut als Abschaffung hiesse)?

Gegenüber Fragen von solcher Wichtigkeit, wo einem «die gebratenen Tauben ja fast in Mund geflogen wären,»

nur nicht noch Kleinigkeitskrämerei, sondern jene angreifen.

Das Bedenken der gesetzlichen Zulässigkeit der A- und B-Register ist uns unklar; wir sind froh, dass hier die Behörden den Geist und Sinn und nicht den Wortlaut des Gesetzes zur Richtschnur genommen haben. Und wie gesagt, die Sache ist auch durchaus praktisch; wir waren von Anfang an durchaus dafür, noch bevor das Gesetz existirte.

Die doppelte Eintragung der Todtgeborenen in das Geburts- und in das Todtenregister kommt allerdings speziell der Statistik zu gut und in diesem Sinne ist sie durchaus nicht unberechtigt, kann aber hoffentlich später, wenn einmal der Begriff todtgeboren und die Unterscheidung von den bei der Geburt Gestorbenen festgepflanzt ist, fallen gelassen werden. Einstweilen aber ist sie durchaus am Platz wie jeder praktische Statistiker zugeben wird, der weiss, wie sehr stetsfort die Daten der Todtgeborenen in beiden Registern differirt haben und wie gross die Unsicherheit hierin ist. Dagegen hätten wir gewünscht, der Begriff der Todtgeborenen wäre im Gesetz und in den Vorschriften ganz ausdrücklich und mit Sperrschrift bemerkbar gemacht worden.

In Betreff der Eheregister, welchen namentlich vorgeworfen wird, dass sie nun keine örtliche Statistik erlauben, würde Herr Zschezsche durchaus Recht haben, wenn nicht in der Zählkarte durch die Frage nach dem Wohnort die Gruppierung nach Wohnbezirken eben so leicht möglich würde wie nach Trauungsbezirken.

Die schweizerische Statistik kann sich hierin zufrieden geben — weil sämtliche Berichte oder Zählkarten über Eheschliessungen an *einer* Stelle zusammenlaufen und da beliebig nach Trau-, Wohn- oder Heimathort ausgeschieden werden können, nach dem angenommenen Modus allerdings mit mehr Zeitaufwand, weil eine Eintheilung nach dem Wohnort erst stattfinden muss, während wenn vom Wohnort aus berichtet würde, dieses nicht nothwendig wäre. Die kantonale Ehestatistik aber ist allerdings mehr oder weniger unmöglich gemacht für die Kantone selbst, weil ihnen die Berichte stattgehabter Trauungen von Kantonseinwohnern in andern Kantonen nicht zukommen werden.

Die Kantone, die eine besondere Statistik wünschen, werden also nöthig haben, sich das Material auf dem eidgenössischen statistischen Bureau speziell zu reserviren; unsererseits möchten wir von etwaigen kantonalen Zählformularen des Bestimmtesten abmahnen. Es würde dadurch den Civilbeamten nur eine bedeutende Mehrarbeit verursacht, die eine baldige Erweiterung der eidg. Statistik sehr hindern könnte.

Ein bedeutender Schnitzer liegt jedenfalls hier vor und ebenso in der einfachen Weglassung der Verkündungsregister. Ein solches muss nun einmal sein und wenn hinterher die Kantone dasselbe aufstellen müssen,

so finden auch wir darin nichts anderes als wenigstens eine Inkonsequenz, ein Beschneiden des Sinnes, Geistes und Wortlautes des Gesetzes.

Nun aber die Hauptfrage:

An diesem und anderm Unheil im Gesetz und in den Vorarbeiten sind die Statistiker schuld! Du lieber Gott, zu was diese Geschöpfe doch zu Allem gut sind! Sogar als Abweissteine.

Und wir waren im Wahn die Herren Juristen hätten dem lehrenden aber deshalb etwas unfolgsamen und unbefolgten Stiefkind « Statistik » wieder einmal gezeigt: was es heisst Gesetzgeber sein!

Und wirklich ist es so.

Gerade vom statistischen Bureau ist in Bezug auf die Ehe- und Verkündregister im Gesetzentwurf und in den Formularen ein sehr zweckmässiger Vorschlag gemacht worden; allein die Kommission hat denselben wie noch mehreres Gute, das wir im ersten Entwurf fanden, einfach « abgelehnt », so dass die Vermuthung von Herrn Zschezsche allerdings sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, die Mitglieder der Kommission hätten sich die Sache nicht einmal näher besehen. Die Statistik der Ehescheidungen wurde im Bundesbeschluss vom 17. Herbstmonat aufgenommen, im Gesetz wäre diese Position, Dank dem juristischen Interesse wohl verloren gewesen. Da, Herr Professor Zschezsche, haben Ihre Herren Juristen gepfuscht; auch uns verdorben und nach Ihrem Sinn verdorben.

« Dem statistischen Bureau ist Alles sorglos überlassen worden », sagt der heutige Bund. Wir kehren den Spiess mit Recht um und fragen: warum wird das statistische Bureau überhaupt mit solchen ihm zum grössten Theil absolut fremden Dingen behelligt? Hatte vielleicht keiner der Herren Juristen Zeit, Lust oder die nöthigen Vorkenntnisse der Sache?

Das statistische Bureau als solches hat jedenfalls somit weder am Gesetz noch an dem Vorarbeiten irgend etwas verdorben. Und übrigens haben wir allen Grund zu der Ueberzeugung (nach Einsicht des ersten Entwurfs) dass *relativ* überhaupt von ihm nichts verdorben worden ist.

Sollten wir aber vom Gesichtspunkt der Statistik aus anführen was *uns* Alles verdorben worden ist, vielleicht auf lange Zeit, so gäbe das ein etwas scharfes Kapitel.

Schon der Hergang bei Entwerfung des Gesetzes war ungünstig für die Statistik; man hat sie vollständig ignoriert; nur Juristen in die Kommission; bei'r Berathung des Gesetzes wird vehement auf Weglassung der Confession bei den Eheschliessungen gedrungen, im gleichen

Moment wo vielleicht ein Gesetz über paritätische Ehen geschaffen werden muss! Die dringende Eingabe der statistischen Gesellschaft wird kaum beachtet und nur dem vereinten Drängen mit der medizinischen Gesellschaft und einzelnen Privatpersonen glückt es die « Todesursache » durchzubringen. Die Ausführungsbestimmungen und Formulare berathen wieder nur Juristen; selbst der Bundesbeschluss über die jährliche Statistik der Geburten etc. kommt nicht vor eine statistische Kommission; den statistischen Bureaux der grössten Kantone Bern und Zürich wird in Nichts Kenntniss gegeben, was allerdings mehr Fehler der Staatskanzleien oder der Justizdepartemente ist. Und endlich, nachdem Alles fertig, sollten die Statistiker noch Fehler tragen helfen!

Wir wissen wohl, dass diess die Art der Aufstellung unserer Gesetze überhaupt ist. Wir sind eben noch lange nicht so weit als das monarchische England, das nicht verschmäht eingehende Enquêtes bis hinab zum niedrigsten Fabrikarbeiter zu machen; ja nicht einmal so weit wie Deutschland, das doch wenigstens Zerrbilder solcher vorgängigen Untersuchungen anstellt. Gehen wir aber doch nun einmal so weit, wenn wir wirklich ein demokratischer Staat sein wollen, die Kommissionen aus Fachmännern (theoretischen und praktischen) zu bestellen.

Schlusswort: Im Grossen und Ganzen kann man vom Gesichtspunkt der Statistik aus sich zufrieden geben. Das Nöthigste ist gerettet. Zwei grosse Fortschritte sind errungen: Erstens die Centralisirung der Statistik der Bevölkerungsbewegung, wodurch Vollständigkeit und Einheitlichkeit erst jetzt erreicht wird.

Das ist ein unbestreitbares grosses *Verdienst des statistischen Bureau's*, wohl die beste Leistung seit seinem Bestehen¹⁾ Zweitens die Angabe der Todesursache²⁾; dieser womöglich noch wichtigere Fortschritt ist hauptsächlich den eifrigen und energischen Bemühungen von *Herrn Dr. Ad. Vogt* in Bern zu verdanken. Freilich hätte man, wenn die Statistik überhaupt nicht von vornherein fern gehalten worden wäre noch mehr erringen können. Besonders hätten wir die absolute Trennung des juristischen Zweckes der Civilstandsverwaltung vom statistischen gewünscht um dadurch für die Statistik freieren Boden zu gewinnen.

Ganz unerfreulich ist dagegen die Thatsache dass die Statistik in den Couloirs und Rathssälen immer noch « kühl bis an's Herz hinan » empfangen wird und viel Zeit mit antichambriren verlieren muss nur um die Möglichkeit zu erhalten — etwas leisten zu können.

A. Ch.

¹⁾ Vergl. Jahrg. 1874, S. 248.

²⁾ S. unsere Eingabe als Erklärung, Jahrg. 1875, S. 60.